

## § 2

Organe des Zweckverbandes sind der Leiter des Zweckverbandes und die Verwaltungsräte.

## § 3

(1) Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter werden vom Führer und Reichskanzler bestimmt.

(2) Jedes Mitglied des Zweckverbandes ernennt einen Verwaltungsrat und einen Ersatzmann, der den Verwaltungsrat im Behinderungsfalle vertritt.

(3) Der Leiter des Zweckverbandes kann einen Vertreter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Deutschen Reichspost und des Unternehmens Reichsautobahnen sowie sonstige Sachverständige hinzuziehen.

## § 4

(1) Der Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplans und vor Anordnungen von finanzieller Tragweite, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die Verwaltungsräte zu hören.

(2) Erhebt ein Verwaltungsrat gegen eine vom Leiter des Zweckverbandes beabsichtigte Entschliebung in finanziellen Angelegenheiten Widerspruch, so hat der Leiter vor weiteren Anordnungen die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers herbeizuführen.

## § 5

Der Leiter des Zweckverbandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg beauftragen. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der Bürgermeister der Stadt Nürnberg.

## § 6

Für die Haushalts- und Geschäftsführung sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Reichskassenordnung, der Rechnungslegungsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen sinngemäß.

## § 7

Die Kosten des Zweckverbandes werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.

## § 8

Der Zweckverband ist von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren befreit.

## § 9

Die näheren Verhältnisse des Zweckverbandes regelt eine Satzung, die der Leiter des Zweckverbandes erläßt.

## § 10

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fric

## Gesetz über die Landespolizei.

Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die

1. der Vereinheitlichung der Bestimmungen über das Dienstverhältnis, die Befoldung, die Versorgung und alle sonstigen Gehältnisse der Angehörigen der Landespolizei dienen,
2. die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte, die mit der Landespolizei verbunden sind (Schuldverhältnisse, Rechte und Pflichten hinsichtlich der von der Landespolizei benutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen), sowie die Verwendung der für die Landespolizei bestimmten Geldmittel zum Gegenstand haben.

## § 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fric

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk